

OLG München
17.12.08

§§/ Provisions:
ZPO § 1061 Abs. 1, § 1062 Abs. 1 Nr. 4

Leitsätze/Ruling:

Amtl. Leits.:

1. Zur Vollstreckbarerklärung eines in Litauen ergangenen Schiedsspruchs.
2. Sofern eine Schuldübernahme vorliegt, steht es der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs grundsätzlich nicht entgegen, dass die Schiedsvereinbarung nicht unter den Parteien des Schiedsverfahrens abgeschlossen wurde und der Beklagte sich nicht auf das Schiedsverfahren eingelassen hat.

Volltext/ Full-text:

BESCHLUSS

I. Das Handelsschiedsgericht Vilnius erließ in Vilnius/Litauen durch den Schiedsrichter xxx in dem zwischen der Antragstellerin als Schiedsklägerin und der Antragsgegnerin als Schiedsbeklagten geführten Schiedsverfahren am 13. Mai 2008 folgenden Schiedsspruch: "... hat das Schiedsgericht beschlossen, der Klage teilweise stattzugeben:

(1.) Zugunsten des Klägers (= Antragstellerin) ihm von dem Beklagten (= Antragsgegnerin) 51.179,50 (einundfünfzig tausend ein hundert neunundsiebzig Litas, 50 Ct.) Litas für die gelieferten Waren zuzusprechen;

(2.) zugunsten des Klägers ihm von dem Beklagten Jahreszinsen in Höhe von 11,72 % für den zugesprochenen Betrag ab der Einleitung des Verfahrens (3. Dezember 2007) bis zur vollständigen Erfüllung der Entscheidung zuzusprechen;

(3.) ...

(4.) zugunsten des Klägers dem Beklagten einen Teil der schiedsrichterlichen Gebühren in Höhe von 4.875,77 Litas und einen Teil der Prozesskosten in Höhe von 1.245,15 Litas, insgesamt 6.129,92 (sechs tausend ein hundert neunundzwanzig Litas, 92 Cent) Litas aufzuerlegen."

II. Dieser Schiedsspruch wird in dem vorstehend wiedergegebenen Umfang für vollstreckbar erklärt.

III. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten dieses Verfahrens.

IV. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

V. Der Streitwert wird auf 14.950 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarerklärung eines überwiegend zu ihren Gunsten ergangenen Schiedsspruchs, den das Handelsschiedsgericht Vilnius/Litauen am 13.5.2008 getroffen hat. Dem Schiedsspruch liegt nach dem Vorbringen der Antragstellerin im

Wesentlichen folgendes Geschehen zugrunde:

Die Antragstellerin schloss am 2.12.2005 mit einem in Nordbayern ansässigen Unternehmen der Nahrungsmittelbranche durch Wechsel von Telefax-Schreiben einen Vertrag über den Verkauf von Salzpfefflingen. Der Vertrag enthielt die Vereinbarung litauischen Rechts und die Klausel, dass eine Streitigkeit aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag, sofern sie nicht einvernehmlich gelöst werden kann, endgültig gemäß dem Arbitrage-Beschluss des Gerichts der Internationalen Geschäftsarbitrage der Stadt Vilnius gemäß dem Reglement dieses Gerichts gelöst wird. Auf Lieferungen der Antragstellerin blieb die Bezahlung der Ware aus.

Am 31.12.2006 schlossen die Käuferin, die Antragstellerin und die hiesige Antragsgegnerin einen Vertrag, nach dem die Antragsgegnerin unter Zustimmung der Antragstellerin die offenen Verbindlichkeiten zum 31.12.2006 auf dem Kreditorenkonto in Höhe von 18.160 € (Hauptsache) sowie Zinsen laut Vereinbarung in Höhe von 3.660 € übernahm und die ursprüngliche Schuldnerin aus dem Vertrag entlassen wurde. Am 11.5.2007 erfolgte eine Teilzahlung von 7.000 €.

Das von der Antragstellerin wegen ihrer nicht vollständig erfüllten Ansprüche angerufene Schiedsgericht hat am 13.5.2008 den Anträgen - wie im Tenor dargestellt - überwiegend stattgegeben. Die Antragsgegnerin hat sich am schiedsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt.

Unter Vorlage des Schiedsspruchs nebst deutscher Übersetzung in einer von einem Notariat der Stadt Vilnius beglaubigten Ablichtung hat die Antragstellerin dessen Vollstreckbarerklärung beantragt. Die Antragsgegnerin hatte Gelegenheit zur Äußerung, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht.

II.

Für den Antrag, den im Ausland ergangenen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären, ist das Oberlandesgericht München zuständig (§ 1025 Abs. 4, § 1062 Abs. 2 und 5 ZPO i.V.m. § 8 Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16.11.2004, GVBl S. 471), weil die Antragsgegnerin ihren Sitz in Bayern hat.

1. Der Antrag ist zulässig (§ 1025 Abs. 4, § 1061 Abs. 1 Satz 1, § 1064 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3, Art. II Abs. 2, Art. IV, Art. VII Abs. 1 des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958, BGBl 1961 II S. 122; im Folgenden: UN-Ü).

a) Die Antragstellerin hat den Schiedsspruch zwar nicht im Original vorgelegt, sondern in beglaubigter Abschrift. Art. IV Abs. 1 Buchst. a UN-Ü sieht solches vor, verlangt jedoch die beglaubigte Abschrift einer "gehörig legalisierten" Urschrift (vgl. Schlosser in Stein/Jonas ZPO 22. Aufl. § 1061 Rn. 67), woran es hier fehlt, wenn man darunter die amtliche Bestätigung der Authentizität des schiedsgerichtlichen Urteils durch einen deutschen Notar oder deutschen konsularischen Vertreter versteht (Schlosser a.a.O. Rn. 66). Mit der herrschenden Praxis genügt dem Senat jedoch die vorliegende Form. Dabei kann dahinstehen, ob sich dies gewohnheitsrechtlich begründen lässt (Schlosser § 1061 Rn. 67). Im Übrigen ist die Regelung nicht als Zulässigkeitsvoraussetzung, sondern als Beweisbestimmung zu verstehen (BGH NJW 2000, 3650).

b) Art. 4 Abs. 1 Buchst. b UN-Ü verlangt ferner die Vorlage der Schiedsvereinbarung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Die Antragstellerin war nur in der Lage, die die beiderseitigen Unterschriften tragende Telefax-Kopie vorzulegen. Nach deutschem Recht (§ 1031 Abs. 1 ZPO) ist damit die Form gewahrt. Auch im Rahmen von Art. 2 Abs. 2 UN-Ü genügt nach ganz herrschender Meinung (vgl. Schwab/Walter Schiedsgerichtsbarkeit 7.Aufl. Kap. 44

Rn. 7 bei Fn. 19), dass die Schiedsvereinbarung aus einer per Telefax erfolgten Dokumentenübermittlung hervorgeht. Im Übrigen würde das Günstigkeitsprinzip (Art. VII Abs. 1 UN-Ü) greifen. Nach deutschem Recht (vgl. § 1064 Abs. 3 ZPO) bedarf es für die Vollstreckbarerklärung nämlich nicht unbedingt der Vorlage der Schiedsvereinbarung (BGH SchiedsVZ 2005, 306).

c) Schließlich ist auch für die beizubringende Übersetzung die Form des Art. IV Abs. 2 Satz 2 UN-Ü keine Zulässigkeitsvoraussetzung (Schwab/Walter Kap. 30 Rn. 26).

2. Der Antrag ist begründet.

a) Der Senat legt den Antrag dahin aus, dass die Antragstellerin nur die ihr günstigen Teile des Schiedsspruchs für vollstreckbar erklärt wissen will. Ersichtlich ist es ihr einziges Ziel, mit staatlicher Vollstreckungshilfe die ihr zuerkannten Zahlungsansprüche im Inland durchzusetzen.

(2) Die Authentizität des vorgelegten Dokuments als Schiedsspruch ist hinreichend gesichert. Zum einen hat sich die Antragsgegnerin dazu nicht geäußert, so dass der Vortrag der Antragstellerin als zugestanden erachtet werden kann (vgl. § 138 Abs. 3 ZPO). Zum anderen ist der Senat seit mehreren Jahren mit der Geschäftsaufgabe nach § 1062 ZPO betraut, so dass ihm Aufbau und Gestaltung ausländischer Schiedssprüche und die Verfahrensgestaltung von Schiedsgerichten europäischer Nachbarländer bekannt sind. Er hat keinerlei Zweifel, dass der Schiedsspruch vom 13.5.2008 so, wie er vorgelegt wurde, ergangen ist.

b) Versagensgründe im Sinn von Art. V Un-Ü liegen nicht vor.

(1) Der Antragsgegnerin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Sie hat sich nicht geäußert, so dass Versagensgründe nach Art. V Abs. 1 UN-Ü von vornherein nicht zu berücksichtigen sind.

(2) Versagensgründe nach Art. V Abs. 2 UN-Ü, die von Amts wegen zu prüfen sind, sind nicht ersichtlich.

Die Schiedsfähigkeit ist gegeben (vgl. § 1030 ZPO). Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das Schiedsgericht seine Zuständigkeit für den Streit bejaht hat. Unter dem Gesichtspunkt des *ordre public* ist es auch unbedenklich, dass das Schiedsverfahren sich gegen eine Partei richtete, die nicht selbst Partei des Vertrags vom 2.12.2005 war. Bei Abtretung eines Rechts, mit dem eine Schiedsklausel verbunden ist, gehen die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten auf den Sonderrechtsnachfolger über (MünchKomm/Münch ZPO 3. Aufl. § 1029 Rn. 47). Für die Nachfolge auf der Passivseite in Form der Vertrags- oder Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) wird dies teils gleichermaßen bejaht (OLG Hamburg vom 14.6.2000, 6 Sch 03/00 zitiert nach DISDatenbank; wohl auch BGH NJW 2000, 2346; Musielak/Voit ZPO 6. Aufl. § 1029 Rn. 8; Schlosser in Stein/Jonas ZPO 22. Aufl. § 1029 Rn. 36 a.E. und Anh. § 1961 Rn. 47; Lachmann, Handbuch der Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 524), teils aber auch verneint (MünchKomm/Münch 3. Aufl. § 1029 ZPO Rn. 48; Reichold in Thomas/Putzo ZPO 29. Aufl. § 1029 Rn. 15). Wenn das Schiedsgericht im gegebenen Fall die vertragliche Schuld einschließlich der Schiedsabrede als Gegenstand der Übernahme erachtete, so ist dies jedenfalls hinzunehmen.

Auch verfahrensrechtlich bestehen gegen die Anerkennung des Schiedsspruchs keine Bedenken. Wie der vorgelegte Schiedsspruch belegt, hatte die Antragsgegnerin Gelegenheit, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, indem sie unter ihrer aktuellen Anschrift zumindest zweimal schriftlich zur Klageerwidern und Vorlage von Beweismitteln aufgefordert wurde.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

4. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 1064 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO.

5. Den Streitwert hat der Senat gemäß §§ 3 ff. ZPO, §§ 40, 48 Abs. 1 GKG bestimmt.